



PROMOTIONSVEREINBARUNG

Doktor der Humanbiologie (Dr.biol.hum.)

gemäß § 5 Abs. 1 der Rahmenpromotionsordnung der Universität UIm zwischen

Name der Doktorandin/des Doktoranden

und

Name der Betreuerin/des Betreuers, Einrichtung

§ 1 Promotionsvorhaben
Fakultät: Medizinische Fakultät
Promotionsgebiet: Humanbiologie
Angestrebter Abschluss: Doktor der Humanbiologie (Dr.biol.hum.)
Thema der Dissertation (Arbeitstitel):

Beginn des Promotionsvorhabens (Monat/Jahr):

Geplantes Ende des Promotionsvorhabens (Monat/Jahr):

§ 2 Aufgaben und Pflichten der Doktorandin/des Doktoranden

- (1) Die Doktorandin/der Doktorand berichtet der Betreuerin/dem Betreuer regelmäßig über die Vorbereitung, Entwicklung, Durchführung und Fortschritt des Promotionsvorhabens. Der Bericht kann auch im Rahmen eines Kolloquiums oder einer vergleichbaren Veranstaltung erstattet werden. Auf Verlangen der Betreuerin/des Betreuers sind Leistungsnachweise vorzulegen.
- (2) Grundlage für die Besprechung ist ein zuvor mit der Betreuerin/dem Betreuer vereinbarter Zeitund Arbeitsplan. Abweichungen von diesem Plan sowie Modifikationen in den Zielsetzungen, Inhalten und Methoden sind mit der Betreuerin/dem Betreuer zu besprechen. Der Zeitplan ist nach dem Fortschritt der Dissertation und der persönlichen Lebenssituation der Doktorandin/des Doktoranden anzupassen.
- (3) Die Doktorandin/der Doktorand verpflichtet sich zur Einhaltung der "Satzung der Universität Ulm zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis" (abrufbar auf der Homepage der Universität Ulm).

§ 3 Aufgaben und Pflichten der Betreuerin/des Betreuers

(1) Die Betreuerin/der Betreuer verpflichtet sich durch Unterschrift unter diese Vereinbarung, das Promotionsvorhaben der Doktorandin/des Doktoranden zu betreuen. Der Betreuerin/dem Betreuer ist

die von der Doktorandin/dem Doktoranden verfasste Darstellung der Ziele, der Inhalte und Methoden für das Promotionsvorhaben einschließlich des Zeit- und Arbeitsplanes bekannt.

- (2) Die Betreuerin/der Betreuer steht in regelmäßigen Abständen für Betreuung und fachliche Beratung der Doktorandin/des Doktoranden zur Verfügung. Dabei gibt sie/er dieser/diesem auch Rückmeldungen zu deren/dessen Leistungen.
- (3) Bei Abgabe der Dissertation verpflichtet sich die Betreuerin/der Betreuer, diese in angemessener Zeit zu begutachten.
- (4) Die Betreuerin/der Betreuer verpflichtet sich zur Einhaltung der "Satzung der Universität Ulm zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis" (abrufbar auf der Homepage der Universität Ulm).
- (5) Die Betreuerin/der Betreuer ist dafür verantwortlich, dass die zur Dissertation führenden Forschungsvorhaben der Doktorandin/des Doktoranden den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, d.h. dass ggf. ein positives Votum einer Ethikkommission oder eine Tierversuchsgenehmigung vorliegt oder eine datenschutzrechtliche Abklärung erfolgt ist.

§ 4 Aufhebung der Promotionsvereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung endet zum vereinbarten Termin (geplantes Ende des Promotionsvorhabens, siehe unter § 1). Sie kann im beidseitigen Einvernehmen, bei Vorliegen wichtiger Gründe insbesondere bei fehlenden Leistungsnachweisen auch einseitig aufgehoben werden. In diesem Fall sollte vorher das Gespräch gesucht werden; im Konfliktfall ist die Ombudsperson gemäß § 5 Abs. 1 der Rahmenpromotionsordnung anzurufen, um eine Lösung herbeizuführen.
- (2) Im Falle einer von der Doktorandin/dem Doktoranden nicht zu vertretenden Auflösung der Promotionsvereinbarung bemüht sich die zuständige Fakultät um ein alternatives, fachlich angemessenes Betreuungsverhältnis.

§ 5 Weitere Vereinbarungen								
	Doktorandin/der endes (z.B. Vorla							
§ 6 \$	Sonstiges							
(1) [Die Vertragspartne	r haften eina	nder für	Vorsatz und grol	oe Fahrläss	igkeit.		
schr	Diese Promotionsv iften versehene A toranden und in de	usfertigung	verbleibt					
Datu	um	Unterschri	ft der Dol	ktorandin/des Do	ktoranden			

Unterschrift der Betreuerin/des Betreuers

Bemerkung

Datum